

SATZUNG

des

Schulvereins der Freien Waldorfschule Haan-Gruiten e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Freie Waldorfschule Haan-Gruiten e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Haan und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mettmann eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, Eltern, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Freien Waldorfschule Haan-Gruiten sowie des Berufskollegs der Freien Waldorfschule Haan-Gruiten zur gemeinsamen Arbeit zusammenzuführen, durch die sie die Schule als Einrichtung des freien Geisteslebens gestalten und fördern wollen.
Ziel der Arbeit in der Schule ist die Entwicklung der Kinder zu sich selbst.
2. Die Pädagogik Rudolf Steiners ist Grundlage der Arbeit. Sie wird verstanden als Beitrag, neue Formen sozialen Zusammenwirkens im Geistesleben, Rechtsleben und Wirtschaftsleben zu entwickeln. So obliegt dem Verein insbesondere
 - die Pflege und das weitere Erarbeiten der anthroposophischen Pädagogik Rudolf Steiners auf den Grundlagen der Anthroposophie;
 - die Ausgestaltung seiner Rechtsformen nach innen und die rechtliche Vertretung nach außen;
 - die Wahrnehmung und Verantwortung aller wirtschaftlichen Prozesse der Schule.
3. Der Verein als Gemeinschaft von Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden ist Träger der Freien Waldorfschule Haan-Gruiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, wirtschaftliche Sicherung, Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Die wirtschaftliche Sicherung erfolgt durch freiwillige Zuwendungen, Spenden, öffentliche Mittel und sonstige Einnahmen. Sie sollen das Schulleben auf Dauer gewährleisten, insbesondere durch Bereitstellung des Unterhaltes die Arbeit der Lehrer ermög-

lichen. Mitgliedsbeiträge und Leistungsentgelte von Eltern und Erziehungsberechtigten für die Unterrichtung der Schüler werden nicht erhoben oder gezahlt.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Menschen, die die Aufgaben des Vereins mittragen wollen, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte sowie Lehrer und Mitarbeiter, mit denen das Kollegium zusammenarbeiten will, erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Aus der Mitgliedschaft im Schulverein ist ein Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die Schule nicht ableitbar.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. für Eltern und Erziehungsberechtigte bei Ausscheiden des Kindes aus der Schule;
 - b. für Lehrer und Mitarbeiter bei Beendigung der Zusammenarbeit mit der Schule;
 - c. für alle anderen Mitglieder durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - d. durch Tod oder
 - e. durch Ausschluss. Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von sechs Wochen schriftliche Anrufung des Arbeitsforums (§ 7) möglich, das endgültig mit Mehrheit entscheidet. Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer und Mitarbeiter (a, b) können auf Antrag Mitglied bleiben, wenn der Vorstand dem zustimmt.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Arbeitsforum
 - der Vorstand
 - die Arbeitskreise
 - das Lehrerkollegium
 - der Elternrat

Diese Organe geben sich bei Bedarf eigene Geschäftsordnungen.

2. Zu den besonderen Aufgaben in allen Organen gehört die Zusammenarbeit mit den anderen Waldorfschulen und den Organen des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, dessen Mitglied der Verein ist.
3. Der Arbeit aller Organe liegt zugrunde, dass sich die in ihnen handelnden Menschen um Einmütigkeit bei Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen bemühen wollen. Abstimmungen finden nur in Angelegenheiten statt, die die Rechtsstellung des Vereins und seiner Mitglieder betreffen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird

vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, die am Tage nach der Absendung der Einladung beginnt, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes oder des angestrebten Beschlusses schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist beträgt wiederum zwei Wochen, siehe oben Ziff.1.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig und entscheidungsbefugt für alle die Schule und das Berufskolleg betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht in dieser Satzung anderes geregelt ist und soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Aufgaben anderen Organen des Vereins oder einzelnen Vereinsmitgliedern zur Entscheidung übertragen hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung gem. Abs. 1 und 2 für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung nicht festgestellt werden kann, mit der Eventualeinberufung einer Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung zum gleichen Tag, an gleicher Stelle, zu einem Zeitpunkt 30 Minuten nach dem Beginn der ersten Mitgliederversammlung verbinden.
Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.
6. Beschlüsse werden im Regelfall mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung von schriftlichen Vollmachten an andere Vereinsmitglieder ist möglich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Änderung der pädagogischen Grundlagen und Ziele des Vereins und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit $\frac{9}{10}$ aller Vereinsmitglieder, wobei im letzteren Fall ausnahmsweise auch schriftliche Stimmabgaben durch nicht erschienene Mitglieder möglich sind. Der Vorstand fordert in einem solchen Fall die nicht erschienenen Mitglieder schriftlich auf, ihre Stimme innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht die zur Wahl vorgeschlagenen Personen einer offenen Wahl durch Handzeichen zustimmen.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und einem bei Versammlungsbeginn zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Arbeitsforum

1. Das Arbeitsforum ist das Wahrnehmungsorgan des Gesamtorganismus der Schule.

Aus der Arbeit des Wahrnehmens und der fachlichen Qualifikation seiner Teilnehmer will es den Rat schöpfen, der die Zusammenarbeit der Gemeinschaft von Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden fördern und ein wesentlicher Beitrag zur Willensbildung in den einzelnen Organen werden kann. Durch seine Wahrnehmungstätigkeit im Schulorganismus kann das Arbeitsforum Quell- und Sammelort vielfältiger Initiativen werden. Die Teilnehmer des Arbeitsforums sollen Schule und Umkreis verbinden und bei Schwierigkeiten und Auseinandersetzung schützend tätig werden.

2. Mitglieder des Vereins können jederzeit am Arbeitsforum teilnehmen. Teilnehmer des letzten Arbeitsforums vor der Jahreshauptversammlung benennen aus ihrer Mitte eine Person, die der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden soll.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich nach außen vertreten, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig und entscheidungsbefugt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt oder im Einzelfall von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorstand delegiert Sachbearbeitung und Entscheidung für alle Arbeitsbereiche, in denen Arbeitskreise bestehen, an diese Arbeitskreise sowie bestimmte Aufgaben an die Geschäftsführung. Die Arbeitskreise berichten regelmäßig im Vorstand über die anstehenden Arbeiten und Entscheidungen, um sicherzustellen, dass in den Arbeitskreisen keine Entscheidungen getroffen werden, die nicht mit den Interessen des Schulganzen im Einklang stehen oder die im Widerspruch zu Arbeiten und Entscheidungen anderer Arbeitskreise stehen. In Eil- und Notfällen entscheiden die Vorstandsdelegierten des Arbeitskreises, wenn wegen der Eilbedürftigkeit einer Entscheidung eine solche im Arbeitskreis nicht herbeigeführt werden kann.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für dessen restliche Amtsdauer der Vorstand einen Nachfolger ernennen.
6. Zur Wahl werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen:
 - Vertreter aus den Arbeitskreisen
 - Vertreter aus dem Lehrerkollegium
 - Vertreter aus der Mitte der Mitgliedschaft, der vom Arbeitsforum (s. § 7 Ziff. 2) vorgeschlagen wird.

§ 8 a Arbeitskreise

1. Im Verein bilden sich als ständige Einrichtungen Arbeitskreise, die die Aufgabe haben, Sachfragen zu bearbeiten und aufgrund der Delegation durch den Vorstand (oben § 8 Ziff. 4) zu entscheiden.

2. Der Zugang zu den Arbeitskreisen steht jedem Mitglied offen. Die verantwortliche Mitarbeit in den Arbeitskreisen erfordert eine regelmäßige Teilnahme.
3. Die Arbeitskreise benennen aus ihrer Mitte jeweils eine Person, die der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden soll.
4. Die Arbeitskreise berichten regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit im Forum.

§ 9 Lehrerkollegium

1. Das Lehrerkollegium ist der Zusammenschluss der an der Schule in Ausübung der Erziehungsarbeit tätigen Pädagogen.
2. Alle pädagogischen Aufgaben nimmt das Lehrerkollegium autonom und ohne Weisung anderer Organe wahr. Insbesondere die pädagogische Ausgestaltung der Schüler-Lehrer-Beziehung, die kollegiale Zusammenarbeit, die Aufstellung des Stundenplanes, die Erarbeitung des Lehrstoffes, sowie die Mitwirkung in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen wollen so gehandhabt werden, dass sich die Tätigkeiten des Lehrerkollegiums und jedes einzelnen Lehrers als Ausdruck der Selbstverwaltung im freien Geistesleben darstellt.
3. Die Darstellung der pädagogischen Arbeit in Erziehung und Unterricht durch das Lehrerkollegium gibt den Organen der Schule, insbesondere dem Arbeitsforum, Wahrnehmungsmöglichkeiten, die zur Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit und Beratung in allen wichtigen Fragen werden können.
4. Das Lehrerkollegium vertritt die Schule in schulrechtlichen Angelegenheiten. Es entscheidet über die Aufnahmen der Kinder in der Schule; dabei findet eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht statt. (G Art. 7, Abs. 4, Satz 3)

§ 10 Der Elternrat

1. Der Elternrat ist:
 - Sprachrohr für die Eltern dieser Schule
 - Wahrnehmungsorgan für das Schulganze
 - Partner der Lehrer in der Begleitung der Schüler
 - Motor für Mitträgerschaft
 - Mitgestalter des Schulorganismus
2. Alle zwei Jahre wählen die Eltern jeder Klasse zwei Vertreter und einen Stellvertreter in den Elternrat. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden wird so bald wie möglich ein Nachfolger gewählt.
 - 2.1. Die Inhalte, die im Elternrat besprochen werden, sind zur Weitergabe an die Klassenelternabende gedacht. In besonderen Fällen kann eine Schweigepflicht vereinbart werden.
 - 2.2. Der Elternrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
3. Der Elternrat wird jederzeit tätig, wenn Eltern, Lehrer oder Schüler um Hilfe bitten

oder wenn das Wohl der Schule dies sinnvoll erscheinen lässt.

Wenn erwünscht, bildet der Elternrat für die Fragestellung jeweils eine Gruppe, deren Zusammensetzung mit dem Ratsuchenden abgestimmt wird. Wie sich diese Gruppe konstituiert, wird in der Geschäftsordnung des Elternrates beschrieben.

- 3.1. Diese Gruppe ist auf Wunsch des Ratsuchenden oder wenn es ihren Mitgliedern als nötig erscheint, berechtigt, andere Organe des Vereins mit dem Anliegen zu befassen. Auf diese Möglichkeit wird in allen Dienstverträgen der Schule hingewiesen.

Die Mitglieder dieser Gruppe sind auf Wunsch des Ratsuchenden zum Stillschweigen verpflichtet, es sei denn, das Wohl des Schulganzen wird erheblich berührt.

4. Der Elternrat kann Delegierte in alle anderen Gremien der Schule entsenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kollegiums und nur auf einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit wird gemäß § 6 Abs. 5 verfahren.
2. Im Falle einer Auflösung, wie auch beim Ausscheiden einzelner Mitglieder findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Beteiligung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.
3. Das Vereinsvermögen fällt nach Anhörung der Finanzbehörde an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Weiterentwicklung

1. Das Arbeitsforum soll nach angemessener Zeit, spätestens nach drei Jahren, einen Ausschuss bilden mit dem Ziel zu prüfen, ob diese Satzung den Entwicklungsbedürfnissen des Vereins noch gerecht wird.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2009 beschlossen.

Unterschrift des Vorstandes:

(Ingrid Eppert)

(Gabriele Griewatz)